

Normgeber:	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Aktenzeichen:	56-6663-1/3/1
Erlassdatum:	26.01.2024
Fassung vom:	26.01.2024
Gültig ab:	01.03.2024
Quelle:	Land Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr:	keine Angaben verfügbar
Fundstelle:	K. u. U. 2024, 33

Aktualisierung des „Merkblattes zur Durchführung des internationalen Schülergruppenaustausches (ohne Frankreich und Osteuropa)“

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
 - II. Vorbereitung und Genehmigung
 - III. Reisekostenvergütung für Lehrkräfte und Begleitpersonen
 - IV. Schülerzuschüsse
-

Aktualisierung des „Merkblattes zur Durchführung des internationalen Schülergruppenaustausches (ohne Frankreich und Osteuropa)“

Bekanntmachung vom 26. Januar 2024

Az: 56-6663-1/3/1

Fundstelle: K.u.U. 2024, S. 33

Das Merkblatt wird wie folgt aktualisiert:

Vorortstelle für internationalen Schüleraustausch beim Regierungspräsidium Stuttgart

**Merkblatt zur Durchführung des internationalen
Schülergruppenaustausches
(ohne Frankreich und Osteuropa)**

I. Allgemeines

1. Das Land Baden-Württemberg fördert zum Zweck der internationalen Verständigung Gruppenaustausche deutscher Schülerinnen und Schüler mit ausländischen Schülerinnen und Schülern im Rahmen der außerunterrichtlichen Veranstaltungen entsprechend der Verwal-

tungsvorschrift des Kultusministeriums über die außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen (VwV Außerunterrichtliche Veranstaltungen) vom 28. Mai 2020 (AZ: 31-6535.0/383) und der im Staatshaushaltsplan bereitgestellten Mittel.

2. Zuständig für die Förderung der Austauschmaßnahmen sämtlicher Schulen des Landes ist das **Regierungspräsidium Stuttgart** (nicht jedoch für Maßnahmen mit MOE- und GUS-Staaten, hier sind die vier Regierungspräsidien jeweils für ihren eigenen Bezirk zuständig).
3. Der internationale Schülergruppenaustausch basiert auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, d. h. eine bestehende oder beginnende Schulpartnerschaft ist notwendig. Das Austauschprogramm, das im Unterricht sorgfältig vorbereitet und nach Rückkehr der Schülerinnen und Schüler ausgewertet werden muss, ist so zu gestalten, dass ein echter Kontakt zwischen der deutschen und der ausländischen Gruppe gewährleistet ist. Der Austausch sollte zeitlich so gelegt werden, dass die Gruppen bzw. Klassen Gelegenheit haben, an mehreren Tagen am Unterricht der Partnerschule teilzunehmen.
4. Der Schülergruppenaustausch kann in der Regel ab Klasse 7 durchgeführt werden und zwischen 10 Tagen und 4 Wochen dauern, wobei Gruppen von Schülerinnen und Schülern mehrerer Klassen bis höchstens zwei Wochen Unterrichtszeit in Anspruch nehmen können. Der Austausch von sogenannten „Minigruppen“ mit einer Gruppenstärke von weniger als 10 Schülerinnen und Schülern oder mit einer Dauer von weniger als 10 Tagen kann nur in begründeten Ausnahmefällen durchgeführt werden.

II. Vorbereitung und Genehmigung

1. Die Austauschmaßnahme wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt.
2. Um dem zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart eine Kalkulation der benötigten Haushaltsmittel für die Schülerzuschüsse zu ermöglichen, ist von der Schule bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres der geplante Schülergruppenaustausch mit dem Formblatt (A) anzuzeigen.
3. Die Einhaltung dieses Termins ist unerlässlich, damit das Regierungspräsidium den Schulen rechtzeitig vor Beginn der Austauschmaßnahme eine Förderungszusage übersenden kann, bzw. bei einer die Haushaltsmittel übersteigenden Anzahl geplanter Austausche eine entsprechende Ablehnung.
4. Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 Schülerinnen und Schülern soll neben der verantwortlichen Lehrkraft mindestens eine Begleitperson teilnehmen; dies gilt an Grundschulen bei jeder Klassengröße. Bei mehr als 40 Schülerinnen und Schülern ist im Regelfall die Teilnahme

einer weiteren Begleitperson erforderlich. Im Übrigen richtet sich die Anzahl der erforderlichen Begleitpersonen nach Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler und den mit der Veranstaltung verbundenen Gefahren.

5. An den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren richtet sich die Zahl der Begleitpersonen nach der Art der Behinderung.

6. Bei allen außerunterrichtlichen Veranstaltungen im Sinne der Verwaltungsvorschrift außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen vom 28. Mai 2020 (VwV Außerunterrichtliche Veranstaltungen) besteht für beamtete Lehrkräfte Dienstunfallfürsorge, für angestellte Lehrkräfte, Begleitpersonen und Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass bei rein privaten Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler, die lediglich bei Gelegenheit der Veranstaltung stattfinden, Unfallversicherungsschutz ausgeschlossen sein kann.

III. Reisekostenvergütung für Lehrkräfte und Begleitpersonen

1. Die Reisekostenvergütung für Lehrkräfte richtet sich bei allen Veranstaltungen, die auf der Grundlage der VwV Außerunterrichtliche Veranstaltungen durchgeführt werden, nach Ziff. 3 dieser Verwaltungsvorschrift. Entsprechendes gilt für Begleitpersonen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen.

2. Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der Reisekostenvergütung ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg. Dieses stellt Musterformulare für die Genehmigung der Dienstreise durch die Schulleitung und die Reisekostenabrechnung auf seiner Internetseite bereit.

IV. Schülerzuschüsse

1. Die begrenzten Landesmittel für Schülerzuschüsse erlauben keine vergleichbare finanzielle Förderung wie beim deutsch-französischen Schülergruppenaustausch, bei dem über das Deutsch-Französische Jugendwerk Bundesmittel zur Verfügung stehen. Ein Einsatz der Landesmittel, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat, muss sich daher auf die Fälle beschränken, in denen durch spürbare Senkung der Fahrkosten einzelnen finanzschwachen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Gruppenaustausch erst ermöglicht wird.

2. Schülerzuschüsse als Beihilfe zu den Fahrkosten für Schülergruppenaustausche werden nach Maßgabe der bereitgestellten Haushaltsmittel jeweils im Einzelfall gewährt.

- a) bei Austauschmaßnahmen in Europa in Höhe von **mindestens 50 €, höchstens jedoch 130 €**,
 - b) bei Austauschmaßnahmen in überseeischen bzw. außereuropäischen Ländern in Höhe von **mindestens 75 €, höchstens jedoch 210 €**.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Schülerzuschüssen besteht nicht.
4. Das Regierungspräsidium Stuttgart will ein zentrales und bürokratisches Auswahlverfahren mit starren Einkommensgrenzen und genauer Prüfung der Einkommensverhältnisse der betreffenden Eltern vermeiden und dennoch mit den Zuschüssen den Empfängerkreis erreichen, der auf diese tatsächlich angewiesen ist.

Das Regierungspräsidium Stuttgart muss sich dabei allerdings auf die Mitwirkung von Schulleitung, Klassenlehrkraft und der verantwortlichen Begleitlehrkraft stützen können. Es geht davon aus, dass es diesem Personenkreis vor Ort am ehesten möglich ist, während der Vorbereitungsphase des geplanten Austausches aus objektiver Kenntnis dem Regierungspräsidium Stuttgart den oder gegebenenfalls die Schülerinnen und Schüler zu benennen, deren Teilnahme ohne die Gewährung einer Beihilfe zu den Fahrkosten gefährdet erscheint bzw. für die Erziehungsberechtigten eine erhebliche finanzielle Härte bedeutet.

Sofern unter den am geplanten Gruppenaustausch teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sich ein oder gegebenenfalls mehrere „Härtefälle“ im genannten Sinne befinden, ist dies von der Schule bereits auf dem Formblatt (A) anzuzeigen (vgl. II.2.). Der Zuschuss für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler ist durch die Schule nach durchgeführter Austauschmaßnahme auf dem Formblatt (Z) zu beantragen.

5. Dem Regierungspräsidium Stuttgart ist spätestens vier Wochen nach Durchführung der Fahrt in das Partnerland, bei Maßnahmen, die im November stattfinden bis spätestens 1. Dezember,
- a) das Formblatt (Z)
 - b) ein ausführlicher Sachbericht über den Verlauf des Schülergruppenaustausches und den erzielten Erfolg sowie
 - c) eine Teilnehmerliste

vorzulegen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart veranlasst danach die Überweisung des gewährten Zuschussbetrages direkt auf das Bankkonto des gesetzlichen Vertreters der Schülerin oder des Schülers bzw. auf das Schulkonto.